



*Ein wesentliches Ergebnis der 48. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung war die Schaffung des Amtes eines Hohen Kommissars für Menschenrechte. Seit dem Frühjahr 1994 übt der ecuadorianische Berufsdiplomat und ehemalige Außenminister José Ayala Lasso diese Aufgabe im Range eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen aus; er wurde – für eine Amtszeit von vier Jahren – vom Generalsekretär ernannt und von der Generalversammlung bestätigt. Ayala Lasso vertrat zuvor, seit Mitte 1989, sein Land am Sitz der Vereinten Nationen. Er wurde am 29. Januar 1932 in Quito geboren, ist verheiratet und hat vier Kinder.*

Im Fall Somalias vertritt er die Ansicht, daß es zwar Fehlschläge gegeben habe und das Land immer noch nicht über eine Regierung, eine geordnete Polizei oder ein Justizsystem verfüge, die humanitäre Not aber gelindert worden sei. Die Verringerung der Hungersnot und den Rückgang der Sterbefälle bezeichnet er als »dramatischen Erfolg«.

Als Teufelskreis von Tod und Zerstörung beschreibt der Generalsekretär die Lage im ehemaligen Jugoslawien. Mit 38 000 Soldaten finde dort die größte Friedensoperation in der Geschichte der UN statt. Dennoch seien »maßgebliche Fortschritte« ausgeblieben. In diesem Abschnitt ist zu spüren, daß die Vereinten Nationen nicht zufrieden sind mit ihrer Rolle auf dem Balkan. Das Konzept der Sicherheitszonen, so resümiert er die bisherigen Erfahrungen, sei nur in einem »rein humanitären Kontext praktikabel«. Damit deutet Boutros-Ghali an, daß die UNPROFOR zwar einerseits Partei ergreifen muß, um die Bevölkerung in den Sicherheitszonen zu schützen, andererseits aber das Gebot der Neutralität wahren muß, um die Verhandlungen nicht zu gefährden. Seine Bilanz: »Die Friedenssicherung kann und wird niemals ein Ersatz für eine politische Konfliktlösung sein.«

IV. Alles in allem scheint Boutros-Ghali die ihm nach Artikel 98 der UN-Charta auferlegte Pflicht, einmal im Jahr über die Tätigkeit der Organisation zu berichten, zunehmend dazu zu nutzen, genaue Rechenschaft über die einzelnen Aktivitäten der Vereinten Nationen abzulegen. Deshalb entwickelt sich der Bericht des Generalsekretärs immer mehr zu einem Jahrbuch der

Vereinten Nationen – eine Art Vorgriff auf das jeweils längere Zeit nach dem Berichtsjahr erscheinende »Yearbook of the United Nations«. Im Vergleich mit diesem ist selbst der längste Jahresbericht des Generalsekretärs noch eine Art Kurzfassung, die für den am aktuellen Geschehen innerhalb der Weltorganisation Interessierten in vielen Punkten als Nachschlagewerk durchaus nützlich sein kann. Einen schnellen Überblick oder eine politische Einschätzung sollte man sich von der Lektüre allerdings nicht versprechen.

Friederike Bauer □

## Rechtsfragen

**Seerecht: 10.-12. Tagung der Vorbereitungskommission – Konsultationen des UN-Generalsekretärs, Annahme einer Zusatzvereinbarung durch die Generalversammlung – Seerechtsübereinkommen jetzt in Kraft, Deutschland 67. Vertragsstaat – 1. Tagung der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde, Sitzung der Vertragsparteien betreffend den Internationalen Seegerichtshof (26)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1991 S. 212 ff. fort.)

Fast genau zwölf Jahre nach dem Abschluß der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (UNCLOS III), die sich über neun Jahre erstreckt hatte, ist das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) in Kraft getreten: am 16. November 1994. Resolution I der UNCLOS III bestimmt, daß die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof (VK) bis zum Abschluß der ersten Tagung der Versammlung der Behörde bestehen bleibt. Auf Grund eines Beschlusses der VK soll diese erste Tagung in drei Teilen abgehalten werden: vom 16. bis 18. November 1994, vom 27. Februar bis zum 17. März 1995 und vom 7. bis 18. August 1995. Demnach wird die Tätigkeit der VK am 18. August des kommenden Jahres beendet sein. Eine weitere Tagung der VK ist zwischenzeitlich nicht vorgesehen.

I. Die Endphase der VK begann mit der 10. Tagung (24. 2. - 13. 3. 1992, Kingston; 10.-21. 8. 1992, New York), obwohl 1992 das in Resolution I definierte Ende der Tätigkeit der VK keineswegs bestimmt werden konnte. Erst als Guyana am 16. November 1993 als 60. Staat seine Ratifikationsurkunde hinterlegte und damit die Voraussetzung für das Inkrafttreten des SRÜ am 16. November 1994 schuf, wurde das Ende der VK absehbar.

Bis zur 10. Tagung der VK hatten zwar 51 Staaten das SRÜ ratifiziert, doch befanden sich darunter lediglich ein westlicher Staat (Island) und ein osteuropäischer (Jugoslawien). Die Einsicht, daß weitere Industrieländer nur dann zu gewinnen wären, wenn das Tiefseebergbauregime des SRÜ entscheidend korrigiert werden könnte, setzte sich durch, und das allgemeine Interesse richtete sich mehr und mehr auf die 1990 begonnenen Konsultationen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die das Ziel

hatten, dem SRÜ universelle Akzeptanz zu verschaffen. Der Vorsitzende der VK, José Luis Jesus (Kap Verde), drängte auf den baldigen Abschluß der Beratungen und auf eine Verkürzung der Tagungen der VK sowie auf die Erstellung der in Resolution I geforderten Berichte. Die 10. Tagung erbrachte auch zwei Absprachen betreffend die Verpflichtungen Chinas sowie des Tiefseebergbaukonsortiums »Interoceanmetal« als Pionierinvestoren. China und das genannte Konsortium mit Sitz in Stettin, das von Bulgarien, der DDR, Kuba, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion gegründet worden war, hatten 1990 beziehungsweise 1991 Anträge auf Registrierung von Tiefseebergbaufeldern im Pazifik gestellt, denen 1991 respektive 1992 stattgegeben wurde. Frankreich, Indien, Japan und (als Rechtsnachfolger der Sowjetunion) Rußland, die schon 1987 registriert wurden, legten Berichte über ihre Tätigkeiten in ihren Tiefseebergbaufeldern vor.

Die 11. Tagung (22. 3.-2. 4. 1993, Kingston) befaßte sich im wesentlichen mit den Schlußberichten, die am Ende der 12. Tagung (7.-11. 2. 1994, Kingston; 1.-12. 8. 1994, New York) angenommen wurden. Außerdem wurde die Republik Korea als siebenter Pionierinvestor registriert und eine Absprache betreffend ihrer Verpflichtungen getroffen. Auch wurde der Schlußbericht einer Arbeitsgruppe (Training Panel) vorgelegt, die Ausbildungsprogramme für Staatsangehörige von Entwicklungsländern ausgearbeitet und entsprechende Stipendien vergeben hatte. Die Gruppe technischer Experten, die beauftragt worden war, den Stand des Tiefseebergbaus zu überprüfen, legte einen Bericht vor, der davon ausgeht, daß kommerzieller Tiefseebergbau nicht vor dem Jahr 2000 stattfinden wird. Auch in dem Zeitraum bis 2010 sei der kommerzielle Abbau von Tiefseebodenressourcen eher unwahrscheinlich. Eine genauere Aussage könne wohl getroffen werden, falls in der Zukunft breit angelegte Untersuchungen und Forschungsvorhaben durchgeführt würden. Damit haben die Experten ein salomonisches Urteil gesprochen: einerseits werden Hoffnungen und Spekulationen über einen baldigen und profitablen Tiefseebergbau gedämpft, andererseits werden die Behörde und die Pionierinvestoren zu Tätigkeiten ermutigt.

II. Zwischen 1990 und 1994 hatten 14 Konsultationsrunden stattgefunden, um die Universalität des SRÜ zu erreichen. Sie befaßten sich mit den verschiedenen Problemfeldern des Tiefseebergbauregimes des SRÜ (Kosten der Behörde, Struktur des Behördenunternehmens, Entscheidungsverfahren, Überprüfungskonferenz, Technologietransfer, Produktionsbeschränkungen, Kompensation für Landproduzenten, finanzielle Verpflichtungen der Tiefseebergbautreibenden, Errichtung eines Finanzausschusses). Im Laufe der Zeit wurden etliche Vorschläge zur formellen und inhaltlichen Behandlung dieser Probleme gemacht. Schließlich wurde ein Vorschlag von acht Staaten zur Verhandlungsgrundlage gemacht, der als »Boat Paper« eingeführt worden war. Zu den ursprünglichen »acht Mann in einem Boot« – vier Delegierte aus Industriestaaten (Australien, Großbritannien, Italien und USA) und vier aus Entwicklungsländern (Brasilien, Fidschi, Indonesien und Jamai-

ka) – kamen schnell weitere hinzu, so daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 1994 das »Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982« (Durchführungsübereinkommen, DÜ) mit Resolution 48/263 verabschieden konnte. Die Resolution erhielt 121 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen (Kolumbien, Nicaragua, Panama, Peru, Rußland, Thailand, Venezuela); Gegenstimmen wurden nicht abgegeben.

Diese Zusatzvereinbarung enthält materielle rechtliche Änderungen und einvernehmliche Interpretationen. SRÜ und DÜ bilden ein integrierendes Ganzes. Alle Staaten und Rechtsträger (zum Beispiel die Europäische Gemeinschaft), die nach dem 28. Juli 1994 Vertragspartei des SRÜ werden, sind an das DÜ gebunden. Alle Staaten, die vorher Vertragsstaat des SRÜ geworden sind, können mittels eines vereinfachten Verfahrens bis zum 28. Juli 1995 ihre Absicht bekunden, an das DÜ gebunden zu sein. Das DÜ wurde bereits am 29. Juli 1994 zur Unterzeichnung aufgelegt. Davon machten 42 Staaten Gebrauch. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die EG, Japan, die USA und andere westliche Staaten unterzeichneten das DÜ. Bis zum 15. Oktober 1994 waren weitere zwölf Staaten hinzugekommen. Damit DÜ und SRÜ am 16. November 1994 gemeinsam rechtswirksam werden konnten, wird das DÜ bis zu seinem Inkrafttreten beziehungsweise auf längstens vier Jahre vorläufig angewendet. In den Genuß einer vorläufigen Mitgliedschaft in der Behörde kommen beispielsweise auch Staaten und Rechtsträger, die am 16. November 1994 noch nicht Vertragspartei des SRÜ waren, aber der Verabschiedung des DÜ zugestimmt hatten.

III. Von Anfang 1992 bis Mitte Dezember 1994 sind folgende Staaten Vertragspartei des SRÜ geworden: Costa Rica, Uruguay, St. Kitts und Nevis, Simbabwe, Malta, St. Vincent und die Grenadinen, Honduras, Barbados, Guyana, Bosnien-Herzegowina, Komoren, Sri Lanka, Vietnam, Mazedonien, Australien, Deutschland, Mauritius und Singapur.

Deutschland wurde durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zum SRÜ am 14. Oktober 1994 67. Vertragspartei. Gleichzeitig hat es seine Ratifikationsurkunde zum DÜ hinterlegt. Zuvor hatten Konsultationen im Rahmen der Europäischen Union ergeben, daß die früheren Bedenken gegen das Tiefseebergbauregime des SRÜ durch das DÜ ausgeräumt waren und daß die Mitgliedstaaten und die EG so schnell als möglich Vertragsparteien von DÜ und SRÜ werden sollten. Für Deutschland war besondere Eile geboten. Entsprechend einer 1981 getroffenen Absprache mußte die Erwartung der Staatengemeinschaft erfüllt werden, daß Deutschland als Sitzstaat des Internationalen Seegerichtshofs bei Inkrafttreten des SRÜ Vertragsstaat ist. Das innerstaatliche Verfahren wurde durch einen einstimmigen Beschluß des Bundeskabinetts am 19. Mai 1994 eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt konnte davon ausgegangen werden, daß eine Zusatzvereinbarung zum SRÜ im Sommer 1994 zustandekommen würde. Bundeskabinettsrat, Bundesrat und Bundestag akzeptierten den Umstand, daß das Vertragsgesetz zum SRÜ zu verabschieden war, obwohl das spätere DÜ erst im Entwurf vorlag.

Ein genauer Terminplan und ein außergewöhnlicher Arbeitseinsatz aller am Verfahren Beteiligten ermöglichten die rechtzeitige Hinterlegung der Urkunden, so daß Deutschland am 16. November 1994 termingerecht Vertragsstaat von SRÜ und DÜ war.

IV. Wie im SRÜ vorgesehen, ist die *Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde* am Tag des Inkrafttretens erstmals zusammengetreten. Tagungsort war das Konferenzzentrum in Kingston (Jamaika), das auch der VK als Versammlungsstätte diente. Die Tagesordnung umfaßte 15 Punkte, darunter die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Mitglieder des Rates der Behörde und der Mitglieder des Finanzausschusses, die Ernennung des Generalsekretärs der Behörde, die Behandlung des Berichts und der Entscheidungen der VK in bezug auf die Pionierinvestoren.

An diesem ersten Teil der Tagung der Versammlung, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eröffnet wurde, nahmen mehr als 100 Staaten, die EG sowie unter anderem die UNESCO und einige nichtstaatliche Organisationen als Beobachter teil. Personelle und andere Entscheidungen wurden noch nicht getroffen. Für das Amt des Generalsekretärs liegen drei offizielle Bewerbungen vor: Jamaika, Kuba und Tansania haben je einen Kandidaten benannt. Deutschland wird sich um einen Sitz im Rat der Behörde bewerben. Ein Sitz im Finanzausschuß ist Deutschland als einem der fünf größten Beitragszahler zum Haushalt der Vereinten Nationen sicher.

Anschließend, am 21./22. November 1994, fand eine Ad-hoc-Sitzung der Vertragsparteien des SRÜ in New York statt, um praktische Angelegenheiten betreffend die Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs zu diskutieren und zu entscheiden. Anders als bei der Behörde, die auf Grund des DÜ von Anfang an eine nahezu universelle Beteiligung ermöglicht, liegt die Verantwortung, den Seegerichtshof, wie im SRÜ vorgesehen, zu errichten, allein bei den Vertragsstaaten. Es war einmal überlegt worden, auch für die Sitzung der Vertragsstaaten eine vorläufige Mitgliedschaft vorzusehen. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß das Modell des DÜ nicht ohne Schwierigkeiten auf den Seegerichtshof übertragbar ist. Es stand auch die erforderliche Zeit nicht mehr zur Verfügung, eine rechtlich einwandfreie Zusatzvereinbarung zum Statut des Seegerichtshofs zu verhandeln und zu verabschieden. Auch setzte sich die Auffassung schließlich durch, daß die Universalität des Seegerichtshofs durch im wesentlichen pragmatische Entscheidungen annähernd erzielt werden könne und solche Entscheidungen auch mit dem SRÜ vereinbar seien.

Die Sitzung, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen worden war, wählte Satya Nandan (Fidschi) zum Vorsitzenden. Staaten, die noch nicht Vertragspartei des SRÜ sind, wurden als Beobachter zugelassen und beteiligten sich äußerst rege an der Diskussion. Die nächste Sitzung der Vertragsparteien wird Mitte Mai 1995 in New York stattfinden.

V. Die VK hatte am 12. August 1994 eine Empfehlung betreffend die Organisation des Seegerichtshofs beschlossen, um dem Wunsch nach Herstellung der Universalität bereits in der An-

fangsphase zu entsprechen. Den Vertragsstaaten wurde empfohlen, über eine Verschiebung der im SRÜ vorgesehenen Fristen zu befinden. Das SRÜ sieht vor, daß spätestens am 15. Mai 1995 eine Sitzung der Vertragsstaaten stattfinden muß, auf der die 21 Richter des Seegerichtshofs gewählt werden und der Haushalt des Gerichts zu verabschieden ist. Spätestens Mitte Februar 1995 hätte die Einladung zur Nominierung der Kandidaten für das Richteramt durch den UN-Generalsekretär zu erfolgen. Eine Verschiebung dieser beiden Fristen soll nur einmal und nur für einen festgelegten Zeitraum erfolgen.

Befragungen in der westlichen Gruppe haben ergeben, daß die meisten westlichen Industriestaaten spätestens Anfang 1996 Vertragsstaat von SRÜ und DÜ sein können. Zu Rußland kann im Moment keine Voraussage getroffen werden. Andere osteuropäische Staaten dürften keine Probleme haben, bald Vertragsstaat zu werden. Vermutlich werden sie noch zuwarten, bis weitere Hauptbeitragszahler zum UN-Haushalt Vertragsstaat geworden sind.

Eine weitere Empfehlung der VK bestand darin, daß der Generalsekretär vor dem 16. Mai 1995 einen Bediensteten der Vereinten Nationen zum amtierenden Kanzler des Seegerichtshofs ernannt. Dieser soll praktische Vorkehrungen zur Organisation des neuen Gerichtshofs treffen und eine Bibliothek einrichten. Der zügige Aufbau einer Bibliothek ist insofern notwendig, als Resolution I der UNCLOS III bestimmt, daß die Vermögenswerte und Archive der VK nach Abschluß der ersten Tagung der Versammlung der Behörde auf diese übergehen. Es gilt also auch die Unterlagen für den Seegerichtshof zu sichern. Zur Finanzierung des Seegerichtshofs in der Anfangsphase liegen keine Empfehlungen der VK vor. Vorschläge, den Seegerichtshof ebenso wie die Behörde zunächst aus dem regulären UN-Haushalt zu finanzieren, treffen, jedenfalls bisher, nicht auf allgemeine Zustimmung.

Die erste Sitzung der Vertragsparteien beschloß im Konsens, die erste Wahl der 21 Richter des Seegerichtshofs am 1. August 1996 durchzuführen. Kandidaten für ein Richteramt können in der Zeit vom 16. Mai 1995 bis zum 17. Juni 1996 benannt werden. Im übrigen wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert, einen UN-Bediensteten mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Kanzlers zu betrauen.

In der Frage, ob mit dem Aufbau des Seegerichtshofs baldmöglichst begonnen werden kann, kommt es auch und vor allem auf Bonn und Hamburg an. Mit einem Kabinettsbeschluß vom 17. Dezember 1986 hatte die Bundesrepublik Deutschland zugesagt, ein bestimmtes Grundstück in Hamburg samt vorhandenem Gebäude und einem noch zu errichtenden Neubau zur Verfügung zu stellen. Über die Planungsfortschritte wurde der VK von Zeit zu Zeit berichtet. Nun sollte schnellstens der erste Spatenstich erfolgen. Denn es sollte nicht übersehen werden, daß zwar mit dem rechtzeitigen Beitritt Deutschlands zum SRÜ Deutschland als Sitzstaat des Seegerichtshofs gesichert worden ist, doch daß das SRÜ auch ausdrücklich vorsieht, daß das Gericht an jedem anderen Ort als Hamburg tagen und seine Aufgaben wahrnehmen kann, wenn es dies für wünschenswert hält.

Renate Platzöder □